

Hausordnung der Der Schinkel-Grundschule

1. Vor dem Unterricht

Die erste Unterrichtsstunde beginnt um 8.00 Uhr.

Vor dem Unterrichtsbeginn gehen die SchülerInnen ab 7.45 Uhr ohne Elternbegleitung in ihre Unterrichtsräume.

2. Unterrichtszeit

In den Räumen dürfen die Fenster nur von Erwachsenen geöffnet werden.

Die SchülerInnen benutzen möglichst nur in den Pausen die Toiletten. Während der Unterrichtszeit muss der Toilettengang von einem anderen Kind begleitet werden.

3. Pausenregelung

Bei Regenspausen bleiben die SchülerInnen in den Räumen, die LehrerInnen sprechen sich untereinander ab und beaufsichtigen jeweils einen Flur.

Während der Hofpausen benutzen die SchülerInnen ausschließlich die Toiletten im Erdgeschoss Aufgang A.

Das Ballspielen auf dem Hof ist während der Unterrichtszeit nur mit Schaumstoffbällen erlaubt.

In der 2. Hofpause gehen die 5. und 6. Klassen, sowie die SchülerInnen der 3. und 4. Klassen, die keinen OGB-Vertrag haben, in die Mensa.

4. Nach dem Unterricht

Nach Beendigung des Unterrichts gehen die Schülerinnen und Schüler in den offenen Ganztagsbereich, in die Schulinsel oder verlassen das Schulgelände.

Die Toiletten werden nach Unterrichtsschluss von den LehrerInnen verschlossen.

5. Einzelbestimmungen

- 5.1. Das Rauchen ist ohne Ausnahme auf dem gesamten Schulgelände zu allen Tageszeiten verboten.
- 5.2. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeit ist nicht erlaubt.
- 5.3. Sachbeschädigung, verbale und körperliche Gewalt ist untersagt und wird geahndet.
- 5.4. Bei Feueralarm sammeln sich die Klassen auf den zugewiesenen Plätzen auf dem Schulhof.
Die Schülerinnen und Schüler lassen alles im Klassenraum liegen, die Fenster und Türen werden geschlossen und alle benutzen gemeinsam mit der Lehrkraft den angezeigten Fluchtweg.
- 5.5. Ausweis, Geld, Schlüssel oder Wertsachen sollen nicht in den Jacken oder Taschen auf den Fluren bleiben.
- 5.6. Das Mitbringen von Gegenständen, von denen eine Gefahr ausgeht, ist verboten.
- 5.7. Handys und Smartwatches dürfen im Schulgebäude nicht benutzt werden.
- 5.8. Bei Verlust von privaten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

6. Maßnahmen

Bei Zuwiderhandlung greifen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (gemäß §62 und §63 Schulgesetz Berlin) und es kann ein Hausverbot seitens der Schulleitung ausgesprochen werden.